

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt den Erlass der Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung „Vorkaufsrechtssatzung für den östlichen Bereich des Zentralortes“. Der beigefügte Satzungstext und der dazugehörige Plan mit dem Geltungsbereich sind Bestandteil des Ratsbeschlusses.